



Abteilung 3 Fachabteilung 38 - Abfallwirtschaft

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

#### Staatliches Abfallrecht

(Abfallerzeugernummer, Antrag gem. 53 u. 54 KrWG, Bearbeitung von OwiVerfahren, Bearbeitung unzulässiger Abfallablagerungen, Einvernehmenserklärung bei EfB-Zertifizierung)

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Nürnberger Land  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf an der Pegnitz  
Tel.: 09123/950 - 0  
Fax: 09123/950 - 8009  
E-Mail: info@nuernberger-land.de

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land  
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf an der Pegnitz  
Tel.: 09123/950 - 6052  
Fax: 09123/950 - 7052  
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

### 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### 4a) Zweck der Verarbeitung

Vollzug der Abfallgesetze und Genehmigungsverfahren des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren gem. NachwV, Abfalltransporte, Zertifizierung als EfB

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Abfallgesetze des Bundes und des Landes Bayern, NachwV, Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Nürnberger Land, § 35 OWiG, Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG

### 5. Betroffene Personen und Empfänger

#### 5a) Betroffene Personen (Kategorien)

Antragsteller, verantwortliche Person für die Abfallanfallstelle, sonstige Verfahrensbeteiligte, Planer, Zeugen (Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Qualifikationen, Telefonnummer des Ansprechpartners für die Abfallanfallstelle)

#### 5b) Empfänger der Daten

zuständiger MA der Abfallwirtschaft



Abteilung 3 Fachabteilung 38 - Abfallwirtschaft

## 6. Übermittlung von Daten

### 6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

berechtigte Bedienstete der Behörden, Polizei

### 6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

keine

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

5 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, alles andere 10 Jahre (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter)

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

(Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten oder Einwilligung vorhanden) Art. 6, 9 DSGVO, Art. 4, 8 BayDSG Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen dem Verantwortlichen und dem Softwarehersteller

## 11. Löschfristen

5 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, alles andere 10 Jahre (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter)